



Landesamtsdirektion

Abteilung 3

Verfassung und Inneres

→ **FA Katastrophenschutz  
und Landesverteidigung**

**Büro des Fachabteilungsleiters**

Bearbeiter/in: Karin Sattler-Messner

Tel.: (0316) 877-2218

Fax: (0316) 877 3913

E-Mail: katastrophenschutz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: LADKS-02-8/1998/293

Graz, am 21. März 2013

Ggst.: Steiermärkische Veranstaltungs-  
sicherheitsverordnung 2013;  
Stellungnahme

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Steiermärkischen  
Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013, GZ.: ABT03-2-5.00/47-2012, wird  
folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung konzentriert sich  
bei der Stellungnahme auf den Brandschutz und auf die praktische Handhabbarkeit  
der Verordnung aus der Sicht von Veranstaltungen der Steirischen Feuerwehren  
und der Rettungsdienste.

Zu § 4:

Aus ökonomischer Sicht ist die Vorschreibung einer Brandsicherheitswache  
zwingend ab 300 Teilnehmer sehr schwer umzusetzen, da die Finanzierbarkeit für  
den Veranstalter eine nicht praktikable Dimension erreicht.

Zu § 5:

Einem Veranstalter ab einer erwarteten Besucherzahl in der Größenordnung von  
100 Personen einen Ordner vorzuschreiben, wird die Veranstalter zusätzlich  
finanziell belasten.

Zu § 9:

Zu dieser Bestimmung betreffend die Anzahl der Toilettenanlagen ab 100 Personen sowie die Barrierefreiheit werden insofern Bedenken geäußert, dass auch hier die Finanzierbarkeit eine zentrale Frage für den Veranstalter ist. Gerade bei Veranstaltungen werden vermehrt Getränke konsumiert – Umsatz bringt den Gewinn der Veranstaltung. Deshalb erscheint es sinnvoll Regelungen für Toiletten (siehe auch Arbeitsstättenverordnung) einzuführen. Die sonst (üblichen) Verunreinigungen (Hausflure, private Grundstücke etc.) gehen sonst zu Lasten der öffentlichen Hand (der Veranstalter lukriert aber den Gewinn).

Zu § 11:

Aus einsatztechnischer Sicht wird vorgeschlagen, allenfalls Räumlichkeiten für die zentrale behördliche Einsatzleitung vorzusehen. Dieser Vorschlag entspricht den Erfahrungswerten bei Großveranstaltungen.

Zu § 29:

Wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Krankenhäuser und der reguläre Notarztrettungsdienst nicht zusätzlich belastet werden dürfen, werden mit Sicherheit private Vereine, welche bisher Leistungen bei Ambulanzen anbieten, diese Leistungen nur mit Hilfe des Rettungsdienstes/Notarztrettungsdienstes erbringen können. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Grundversorgung der Bevölkerung uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss. Die Vorhaltung von rettungsdienstlichen Fahrzeugen zur Versorgung der Bevölkerung orientiert sich an der Einhaltung der Hilfsfristen unter Bezug auf die normale Bevölkerungsdichte. Krankenanstalten halten außerhalb der Regelbetriebszeiten nur jene Ressourcen/Personal vor, welche in der Lage sind den üblichen Patientenansturm zu bewältigen. Veranstaltungen werden meist außerhalb der vollen Betriebszeiten (Abends/Wochenende) von Rettungsdiensten und Krankenhausbetrieben abgehalten.

Es müssen daher im Rahmen der Veranstaltungen jene Hilfsmaßnahmen möglich sein, welche verhindern, dass jeder Betroffene durch ein Rettungsfahrzeug ins Krankenhaus transportiert wird.

Vereine sind aufgrund fehlender oder sehr mangelhafter Infrastruktur (Personal/Kommunikationstechnik/Fuhrpark) nicht in der Lage eine Veranstaltung in ausreichendem Maße zu versorgen. Damit erscheint es wenig sinnvoll einen Verein als Vermittler (mit Gewinnorientierung – erhöhten Kosten) für Ambulanzdienste einzusetzen.

Wie eingangs erwähnt, weist die Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der freiwilligen Einsatzorganisationen auf. Gerade die Steirischen Feuerwehren finanzieren einen hohen Kostenanteil bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen und beim Bau von Rüsthäusern. Grundlage für die Mitfinanzierung bildet großteils die Veranstaltung von Festen.

Die Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes haben im Feuerwehrwesen zu massiven Diskussionen und Bedenken in der Form geführt, dass mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen höhere Hürden für die Durchführung von Veranstaltungen aufgestellt wurden und sich daher die Feuerwehren auf Grund der zusätzlichen formalen Belastung die Durchführung dieser Veranstaltungen überlegen. Dadurch bestünde die Gefahr, die Finanzierbarkeit des Steirischen Feuerwehrwesens in seinen Grundfesten zu erschüttern. Mit dem Entwurf der Veranstaltungssicherheitsverordnung tritt aus unserer Sicht eine Verschärfung der finanziellen Situation ein, die das Veranstaltungswesen bei den freiwilligen Einsatzorganisationen zusätzlich belastet.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Fachabteilungsleiter:

*Unterschrift am Original im Akt*

Hofrat Dr. Kurt Kalcher